



## ***Ab dem 01.01.2018 ändert sich die Satzung des Versorgungswerks der Architektenkammer Baden-Württemberg***

---

### **Was wurde beschlossen?**

Die gewählten Architektinnen und Architekten der Vertreterversammlung haben als oberstes Beschlussorgan des Versorgungswerks am 18.07.2017 eine Änderung der Satzung mit Bezug auf das Leistungsrecht beschlossen.

Gegenstand der Satzungsänderung ist eine Anpassung der Verrentungssätze gemäß § 30 Abs. 4 der Satzung des Versorgungswerks durch Rücknahme des sogenannten Rechnungszinses (Verrentungszins) von 4% auf 3,5% für alle Beitragszahlungen ab dem 01.01.2018.

Die Satzungsänderung wird in der Januarausgabe des Deutschen Architektenblatts (DAB) veröffentlicht.

### **Zusammenfassend gilt:**

- 1. Rechnungszins 3,5%.** Für Anwartschaften, die durch Beiträge ab dem 01.01.2018 erworben werden.
- 2. Rechnungszins 4,0%.** Für alle bereits erworbenen Anwartschaften bis zum 31.12.2017.
- 3. Laufende Renten sind nicht betroffen.**

Die Maßnahmen wurden auf Vorschlag der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats von der Vertreterversammlung des Versorgungswerks als Reaktion auf die langfristige Kapitalmarktsituation befürwortet und beschlossen.

Die tatsächlichen erwerbbaaren Anwartschaften können bei entsprechender Situation an den Kapitalmärkten (z.B. langfristige Niedrigzinsphase) weiteren Anpassungen unterliegen. Bei günstiger Kapitalmarktentwicklung kommen realisierte Überschüsse, die nicht der Risikovorsorge dienen, vollumfänglich den Anwartschaften und Renten z.B. durch Leistungsanhebungen zugute. Die Hochrechnung Ihrer künftig zu erwartenden Altersrente im Rahmen Ihrer individuellen Rentenmitteilung per 31.12.2017 (auf Basis jedes künftigen entrichteten monatlichen Beitrags) berücksichtigt bereits die Satzungsänderung ab 01.01.2018.

## Warum ist die Anpassung erfolgt?

Das Versorgungswerk kann nicht dauerhaft Rentenanwartschaften mit einem Rechnungszins kalkulieren, der für lange Zeiträume weit oberhalb des Niveaus von Zinsrenditen liegt, die sich am Kapitalmarkt erwirtschaften lassen. Teilweise sind die Kapitalmarktzinsen sogar in den negativen Bereich gefallen. Aus dem Gedanken der Sicherheit heraus sind die Versorgungswerke und die Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) verpflichtet, wesentliche Teile des Sicherungsvermögens in sichere Zinstitel zu investieren. Auch ein signifikant höherer Anteil an renditestarken, dafür aber auch risikoreicheren Vermögensgegenständen (im Rahmen der zulässigen Anlagegrenzen des VAG) kann eine sich verfestigende Niedrigzinsphase nicht dauerhaft kompensieren.

Aus diesem Grund haben die Mitglieder der Vertreterversammlung beschlossen, Anwartschaften aus Beiträgen ab dem 01.01.2018 mit einem verminderten Rechnungszins von 3,5% zu kalkulieren. Diese Anpassung hat das Ziel, die Leistungsfähigkeit des Versorgungswerks, auch unter den Vorzeichen eines fundamental veränderten Kapitalmarktumfeldes und etwaiger Stressszenarien an den Kapitalmärkten, zu stärken. Verantwortliches, vorausschauendes Handeln bleibt beim VwdA die Maxime.

**Gibt es alternative Handlungsoptionen?** Nein. Durch ein umsichtiges und entschiedenes Handeln im Bereich der Vermögensanlagepolitik hat sich das VwdA lange erfolgreich gegen die Niedrigzinsphase gestellt. Teilweise wurden sogar Leistungsanhebungen ermöglicht.

Der Rechnungszins wurde ausnahmslos in allen Jahren durch einen hohen Anteil sogenannter „ordentlicher“ Erträge wie Zinsen, Dividenden, Miet- und Pächterträge etc. erwirtschaftet. Gleichzeitig konnte die Risikovorsorge durch den Aufbau von bilanziellen und außerbilanziellen Reserven gestärkt werden.

## Rechnungszins und Verrentungssätze: was bedeuten diese Begriffe?

Der Rechnungszins ist die kalkulatorische Grundlage der Verrentungssätze in § 30 Abs. 4 der Satzung und somit Kern des versicherungstechnischen Geschäftsplanes. Man spricht in diesem Zusammenhang vom sogenannten „Verrentungszins“ oder ganz allgemein dem sogenannten „Leistungsversprechen“.

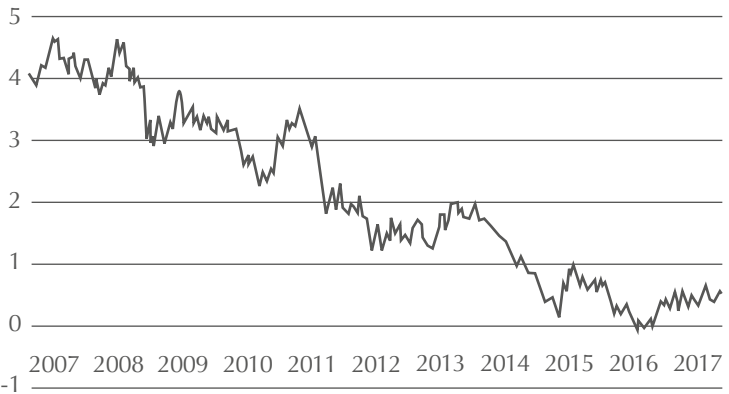
Sämtliche Einzahlungen der Versicherten werden mit diesem Verrentungszins verzinst. Die Summe der verzinsten Beitragszahlungen ergibt (vereinfacht ausgedrückt) die jeweilige Rentenanwartschaft. Diese erhöht sich in guten Jahren durch Leistungsanhebungen aus dem jeweiligen Jahresergebnis.

Bei Gründung des Versorgungswerks wurde der Rechnungszins mit 4% festgelegt.

**Wie hat sich das Zinsniveau entwickelt?** Die zehnjährige Bundesanleihe ist für inländische Investoren ein klassischer Referenzwert für langfristige Kapitalmarktzinsen, da Bundesanleihen mit einem AAA-Rating ausgestattet sind. Dies ist Ausdruck besonderer Sicherheit und dient als Referenzwert für die Beurteilung der Tragfähigkeit des versicherungsmathematischen Geschäftsplanes eines Versorgungswerks.

Die Rendite deutscher Bundesanleihen ist von rd. 4% im Jahr 2006 zum ersten Mal in der Geschichte im Jahr 2016 unter null Prozent gefallen. Aktuell liegt die Rendite zehnjähriger Bundesanleihen bei 0,38% (Stand Oktober 2017).

Rendite 10-jähriger Bundesanleihen (in%)



**Sind die Änderungen zulässig?** Ja. Gemäß § 13 des Architektengesetzes Baden-Württemberg (ArchG BW) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerks obliegt die Beschlussfassung über die Satzung den gewählten Berufsträgern der Vertreterversammlung. Diese können im Rahmen der berufsständischen Selbstverwaltung über Änderungen der Satzung befinden.

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, die nunmehr vorliegt.

### **Was bedeutet die Änderung für meine Rentenanwartschaft?**

Eine niedrigere Verzinsung der Beitragszahlungen mindert die Höhe der individuell erwerblichen Anwartschaften. Aufgrund einer abgeschwächten Zinseszinsdynamik sind jüngere Mitglieder hiervon stärker

betroffen als langjährig Versicherte. Je nach Alter zum Stichtag der Anpassung verringert sich der Effekt.

**Wird der Rechnungszins für meine bislang erworbene Rentenanwartschaft abgesenkt?** Nein. Für die bis zum 31.12.2017 erworbenen Rentenanwartschaften bleibt es unter Zugrundelegung des neuen Status Quo beim Rechnungszins von 4%.

**Wie hoch ist meine Rentenanwartschaft nach der Satzungsänderung?** Ihre individuelle Rentenmitteilung per 31.12.2017 berücksichtigt bereits die Satzungsänderung. Ein Vergleich mit dem Vorjahreswert zeigt, wie stark Sie von der Anpassung betroffen sind.

**Entsteht eine Versorgungslücke und kann ich Zusatzvorsorge betreiben?** Vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Vorsorgeziele für Ihren Ruhestand kann eine Versorgungslücke entstehen. Sie können weiterhin mit freiwilligen Mehrzahlungen vorsorgen und höhere Anwartschaften erwerben. Zusätzliche Einzahlungen auf Ihr Versorgungskonto führen zu einer höheren Altersrente und erhöhen den Risikoschutz bei vorzeitigen Versorgungsfällen im Falle der Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenenversorgung.

## **Welchen Vorteil**

### **hat die Versichertengemeinschaft durch die Satzungsänderung?**

Die Anpassung der Verrentungssätze für künftige Beiträge stärkt das wirtschaftliche Fundament des Versorgungswerks. In einem kapitalgedeckten System kann nur weitergegeben werden, was langfristig auch am Kapitalmarkt erzielbar ist.

Da Kapitalmärkte großen Schwankungen unterliegen können, sind ein vorausschauendes Risikomanagement und die Fokussierung auf regelmäßige und stabile Erträge zwingend notwendig.

**Sind weitere Änderungen im Leistungsrecht möglich?** Grundsätzlich ja. Beispielsweise bei einer sich langfristig manifestierenden Niedrigzinsphase oder bei Verwerfungen an den Kapitalmärkten können weitere Einschnitte in das Leistungsrecht erforderlich werden.

Sind künftig höhere Renditen erzielbar, dann ergeben sich im Gegenzug Handlungs- und Gestaltungsspielräume für Leistungsverbesserungen.

Bei Fragen zur Satzungsänderung wenden Sie sich bitte telefonisch an die 0711-23874-18 oder per Mail an [aktuell@vwda.de](mailto:aktuell@vwda.de).

Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Danneckerstraße 52, 70182 Stuttgart  
Tel.: + 49 (0)711/23 874-0, Fax: + 49 (0)711/23 874-30  
Internet: [www.vwda.de](http://www.vwda.de)